



## Jugendordnung des SHBV e.V.

### **§ 1 Name**

Die Jugend des SHBV ist unter dem Namen SHBV-Jugend zusammengefaßt. Zur SHBV-Jugend gehören alle den Vereinen angeschlossenen Jugendlichen der Altersklassen A, B und C sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Mitglieder.

### **§ 2 Aufgaben**

Der SHBV-Jugend obliegt die Durchführung des Sportbetriebes im Jugendbereich. Er hat den Sportbetrieb auf Landesebene zu organisieren, durchzuführen, zu koordinieren und zu überwachen.

### **§ 3 Organe**

Das Organ der SHBV-Jugend ist: Der Landesjugendverbandstag

### **§ 4 Der Landesjugendverbandstag**

Der Landesjugendverbandstag ist das oberste Organ der SHBV-Jugend.

Er besteht aus:

1. dem 1. Landesjugendwart
2. dem 2. Landesjugendwart
3. den 1. Jugendwarten der angeschlossenen Vereine  
oder deren Vertreter
4. dem Jugendsprecher

### **§ 5 Aufgaben des Landesjugendverbandstages**

Die Aufgaben des Landesjugendverbandstages sind insbesondere:

- Beratung und Beschlußfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten
- Beschlußfassung über Anträge an den Landesjugendverbandstag
- Entgegennahme des Berichts des Landesbowlingjugendwartes
- Wahlen der Landesbowlingjugendwarte

### **§ 6 Zusammenkunft**

Der Landesjugendverbandstag tritt jährlich, mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag des SHBV zusammen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsjugendwarte ist ein außerordentlicher Verbandsjugendtag einzuberufen.

Ein außerordentlicher Landesjugendverbandstag kann nur die Tagesordnungspunkte behandeln, die zu seine Einberufung führten.

Der Landesbowlingjugendwart lädt die Mitglieder des Landesjugendverbandstages ein. Die Einladung muß schriftlich mit einer Einberufungsfrist von vier Wochen erfolgen. Gleichzeitig muß die Tagesordnung bekanntgegeben werden. Bei der Einberufung eines außerordentlichen Landesjugendtages verkürzt sich die Frist auf zwei Wochen. Der Landesbowlingjugendwart leitet die Versammlung.

## **§ 7 Anträge**

Anträge zum Landesjugendtag können nur von den Jugendgremien der Vereine schriftlich gestellt werden.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Landesjugendverbandstag die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen anerkennt.

Über die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

Der ordnungsgemäß einberufene Landesjugendverbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl und Vollzähligkeit seiner Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 8 Abstimmungen**

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 9 Wahlen**

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung beantragt wird.

Einem solchen Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit schriftlich erklärt haben, das Amt zu übernehmen.

Der Landesjugendverbandstag wählt die Landesbowlingjugendwarte auf zwei Jahre. Die Wahlen sind vom Verbandstag des SHBV zu bestätigen. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Bestätigung.

Wiederwahlen sind möglich. Wählbar ist, wer ein ordentliches Mitglied des SHBV ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Landesbowlingjugendwarte sind Mitglied im Landesvorstand und im Sportausschuß.

## **§ 10 Gültigkeit**

Diese Jugendordnung gilt für den gesamten Bereich des SHBV und ist ein Bestandteil der Satzung des SHBV.

Sie wird mit Beschlußfassung durch den Landesverbandstag am 00.00.2012 wirksam.